

Bundesgesetzblatt ⁷²⁵

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1991

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	726
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	726
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	727
22. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	727
22. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	728
23. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	728
7. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzbefertigungsstellen	729
7. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit des Königreichs Spanien über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	729
7. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information	730
7. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	736
21. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	738
21. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	738
27. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	739
27. 5. 91	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	739
27. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	740

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen

Vom 19. April 1991

Nach Maßgabe einer am 28. Februar 1989 registrierten Erklärung der Vereinigten Staaten wird das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) – ohne Abänderungen – mit Wirkung vom 15. Juni 1989 auf folgende Gebiete angewendet:

Amerikanisch-Samoa, Guam, die Nördlichen Marianen, das Treuhandgebiet Pazifikinseln (Palau), Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln.

Nach Maßgabe einer am 13. Juni 1989 registrierten Erklärung des Vereinigten Königreichs wird das Übereinkommen – ohne Abänderungen – mit Wirkung vom 13. Juni 1989 auf Gibraltar angewendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1989 (BGBl. II S. 208).

Bonn, den 19. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau

Vom 19. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Uruguay am 19. Juni 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1989 (BGBl. II S. 95).

Bonn, den 19. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 19. April 1991

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Simbabwe am 5. November 1990
in Kraft getreten. Simbabwe hat seine Beitrittsurkunde am 5. November 1990 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (BGBl. II S. 629).

Bonn, den 19. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit**

Vom 22. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit (BGBl. 1982 II S. 694) ist nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für

Ägypten am 3. August 1989
Dänemark am 22. Dezember 1990
mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf die Färöer und Grönland findet,
in Kraft getreten; es wird ferner für
Brasilien am 18. Mai 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1989 (BGBl. II S. 96).

Bonn, den 22. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**

Vom 22. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (BGBl. 1989 II S. 2) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Uganda am 27. März 1991

in Kraft getreten; es wird ferner für

Brasilien am 18. Mai 1991

Island am 22. Juni 1991

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1990 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 22. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 23. April 1991

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bhutan am 14. Dezember 1990

Namibia am 10. Dezember 1990.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1459).

Bonn, den 23. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen**

Vom 7. Mai 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1991 II S. 291) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 1. Mai 1991

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 26. März 1991 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit des Königreichs Spanien
über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung**

Vom 7. Mai 1991

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 30. November 1990 zu der Vereinbarung vom 25. Juni 1990 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit des Königreichs Spanien über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung (BGBl. 1990 II S. 1472) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 1. Januar 1986

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist die Vereinbarung vom 25. Juni 1990 mit Ausnahme des Artikels 1, der zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist, in Kraft getreten.

Bonn, den 7. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die gegenseitige Errichtung von Instituten
für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information**

Vom 7. Mai 1991

Das in Warschau am 10. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information ist nach seinem Artikel 15

am 21. Februar 1991

in Kraft getreten.

Am selben Tag sind die durch Verbalnotenwechsel vom 6. Februar 1990 geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Namen der Institute, über die Einrichtung von Datenterminals sowie über den Status des Direktors und der entsandten Mitarbeiter in Kraft getreten.

Das Abkommen und die einleitenden deutschen Noten der Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit
von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen,
im folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

geleitet von dem Willen zur Entwicklung der allseitigen Beziehungen gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen, unterzeichnet in Warschau am 7. Dezember 1970,

in Verwirklichung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit, unterzeichnet in Bonn am 11. Juni 1976,

unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, unterzeichnet in Warschau am 10. November 1989,

bestrebt, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid vom 6. September 1983 und von Wien vom 15. Januar 1989 sowie der anderen während des Prozesses der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angenommenen Dokumente zu verwirklichen,

überzeugt, daß eine breite kulturelle und wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit zum besseren gegenseitigen Verständnis beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Institute für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information, im folgenden „Institute“ genannt, errichten.

Die Vertragsparteien verständigen sich auf diplomatischem Wege über das Datum der Eröffnung der Institute.

Artikel 2

Das Institut der Bundesrepublik Deutschland wird seinen Sitz in Warschau haben. Der Sitz des Instituts der Volksrepublik Polen wird zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Institute wird durch die Vertragsparteien ausgeübt. Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens und der Tätigkeit der Institute ergeben, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

(2) Die Seite der Bundesrepublik Deutschland betraut das „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“, mit Sitz in München, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in Warschau.

Artikel 4

Die Institute werden ihre Tätigkeit gemäß diesem Abkommen und den jeweils geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausüben.

Artikel 5

Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden die Institute folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie führen Veranstaltungen kultureller Art, solche über wissenschaftliche, technologische und wirtschaftliche Themen sowie zur Landeskunde durch (Vorträge, Treffen, Seminare, künstlerische Darbietungen, Ausstellungen, Film- und Video-vorführungen).
2. Sie führen eine Sammlung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Platten, Tonbändern, Datenträgern, Video-Cassetten und Filmen, die interessierten Personen und Institutionen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Institute werden der Vermittlung von fachbezogenen Informationen aus Wissenschaft, Technik und dem wirtschaftlichen Leben besondere Bedeutung beimessen.
3. Sie führen allgemeine und fachbezogene Sprachkurse sowie Kurse über Methodik und Didaktik der Sprachvermittlung durch und stellen hierfür auch Lehrmaterialien zur Verfügung.
4. Sie veröffentlichen Programme zur Tätigkeit der Institute und Informationsmaterialien über die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen. Die Institute werden sich bemühen, Bulletins über die neuesten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik durch Zusammenfassung neuer wissenschaftlicher Veröffentlichungen herauszugeben. Diese enthalten außerdem Bibliographien und Aufstellungen von Neuerwerbungen des jeweiligen Instituts auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft und Technik. Alle diese Materialien werden im Empfangsstaat kostenlos verteilt.

Artikel 6

(1) Beide Seiten verpflichten sich, in ihren jeweiligen Instituten Datenterminals zur Erleichterung des wissenschaftlichen und technologischen Informationsaustausches einzurichten.

(2) Einzelheiten über die Einrichtung und den Betrieb dieser Datenterminals werden durch einen Notenwechsel geregelt, dessen Bestimmungen gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

Artikel 7

(1) Das Institut wird von einem von der entsendenden Vertragspartei benannten Direktor geleitet. Die entsendende Vertrags-

partei teilt der anderen Vertragspartei dieses auf diplomatischem Wege mit. Die entsendende Seite kann weitere Mitarbeiter zur Arbeit im Institut entsenden.

(2) Der Status des Direktors und der zur Tätigkeit an die Institute entsandten Mitarbeiter wird durch Notenwechsel geregelt. Im gegenseitigen Einvernehmen können die im Notenwechsel enthaltenen Regelungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erweitert werden.

(3) Die Institute können auch Ortskräfte beschäftigen; ihre Beschäftigung erfolgt nach dem jeweils geltenden Recht des Empfangsstaates.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Stellen und Institutionen der einen Vertragspartei werden das Institut der anderen Vertragspartei bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 5 und 6 unterstützen.

(2) Die Institute können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Angelegenheiten, die sie betreffen, mit den zuständigen staatlichen Stellen und den Institutionen der anderen Seite, die sich mit Fragen von Kultur, Wissenschaft und Technik beschäftigen, in Kontakt treten.

Artikel 9

Die Vertragsparteien stellen den ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu den Instituten sowie deren normalen Betrieb sicher.

Artikel 10

(1) Die entsandten Mitarbeiter der Institute und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und ledige Kinder) erhalten von den Behörden der anderen Seite eine Aufenthaltserlaubnis möglichst innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung.

(2) Die in den Instituten beschäftigten entsandten Mitarbeiter benötigen für die Beschäftigung in den Instituten keine Arbeitserlaubnis. Dasselbe gilt auch für ihre in den Instituten beschäftigten Ehegatten.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Institute in ihrer Tätigkeit nicht den Zweck verfolgen, finanziellen Gewinn zu erzielen.

(2) Beide Seiten gewähren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Instituten für die von ihnen erbrachten Leistungen Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen.

(3) Nach Artikel 22 des Abkommens vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik

Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien darauf verständigt, daß die Vergütungen der zur Tätigkeit an die Institute entsandten Mitarbeiter nach Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 21 des vorgenannten Abkommens nur im Entsendestaat besteuert werden.

Artikel 12

(1) Die Einrichtung einschließlich der technischen Geräte und Materialien sowie das Vermögen des Instituts sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei trägt die finanziellen Lasten für Ausstattung und Betrieb ihres Instituts. Die Institute können Gebühren für Sprachkurse erheben. Die Kostenübernahme für die Benutzung der Datenterminals regelt sich nach Artikel 6.

Artikel 13

Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und Abgaben für

- Ausstattungsgegenstände und Kraftfahrzeuge der Institute sowie für andere Gegenstände, die für die Tätigkeit der Institute gemäß Artikel 5 und 6 dieses Abkommens eingeführt werden,
- Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeuge, der zur Tätigkeit an die Institute entsandten Mitarbeiter und ihrer Familienangehörigen, das innerhalb von sechs Monaten nach Übersiedlung in das Gebiet der anderen Seite eingeführt wird.

Artikel 14

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer durch Notifizierung gekündigt wird.

(2) Im Falle einer Kündigung dieses Abkommens werden beide Institute ihre Tätigkeit an dem Tage einstellen, an dem dieses Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Warschau am 10. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Volksrepublik Polen
Krzysztof Skubiszewski

Auswärtiges Amt
601-640.00 POL

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Polen, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Institute für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information werden folgende Namen tragen:
„Goethe-Institut – Institut für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information der Bundesrepublik Deutschland“,
„Institut für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information der Republik Polen“.
2. Nach dem Inkrafttreten des genannten Abkommens können künftig Zweigstellen der Institute durch beide Seiten eingerich-

tet werden. Für die Errichtung einer Zweigstelle ist eine Vereinbarung der beiden Seiten in Form eines Notenwechsels erforderlich.

3. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Falls sich die Regierung der Republik Polen mit den oben genannten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Polen zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Republik Polen eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen bilden, die gleichzeitig mit dem eingangs erwähnten Abkommen in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Polen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 6. Februar 1990

L. S.

An die
Botschaft der
Republik Polen

Auswärtiges Amt
601-640.00 POL

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Polen unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information folgende Vereinbarung über die Einrichtung von Datenterminals vorzuschlagen:

1. Beide Institute erleichtern auf der Basis der Gegenseitigkeit den wissenschaftlich-technologischen Informationsaustausch durch Bereitstellung von Datenterminals (einschließlich der Betriebssoftware) zum on-line-Service mit ausgewählten, öffentlich zugänglichen Datenbanken (einschließlich ihrer Rechner beziehungsweise hosts).
2. Einrichtung und Betrieb weiterer Datenterminals, auch solcher, die den Zugriff auf Datenbanken der jeweils anderen Seite ermöglichen, ist zulässig.
3. Die Träger der Institute schließen die erforderlichen Vereinbarungen beziehungsweise Nutzerverträge mit den entsprechenden Datenbankbetreibern/hosts ab. Beide Träger bemühen sich, ein thematisch möglichst breites und aktuelles Datenbankangebot zu ermöglichen.
4. Listen der Datenbanken, zu denen gemäß Nummer 3 der Zugang ermöglicht wird, sind im Anhang beigefügt. Die Listen können von beiden Seiten einvernehmlich geändert werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Partner der Nutzungsverträge, entsprechend den Grundsätzen der Vertragsfreiheit, einzelne oder mehrere Datenbanken hinzuzufügen oder zu streichen.
5. Beide Seiten stellen in ihrem Verantwortungsbereich die für einen on-line-Betrieb der Datenterminals erforderlichen technischen Netz- und Übertragungsvoraussetzungen sicher. Dabei ist für höchstmögliche Qualität und Geschwindigkeit der Übertragung (mindestens 1200 bps) zu sorgen.
6. Die Institute erhalten von den jeweils zuständigen Stellen beider Seiten die für den Betrieb des Datenterminals nötigen separaten Telefonanschlüsse mit direktem Zugang zum internationalen Fernsprechnetz.
7. Beide Seiten bemühen sich, daß die international übliche und für den Betriebszweck angemessene Telekommunikationshardware und die zugehörige -software zum Einsatz kommen. Entsprechende Betriebsgenehmigungen und Anschaltvorrichtungen werden gewährt.
8. Die Nutzung steht jedem Interessenten offen.
9. Die Infrastruktur für Einrichtung, Betrieb und Service des Datenterminals (Personal-, Sach-, Telefon-, Netz-, Investitionskosten etc.) wird von den Instituten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten der Datenbankabfragen trägt der Nutzer in der Währung, in der sie entstehen.
10. Die Seite der Bundesrepublik Deutschland ist auf Wunsch der anderen Seite jedoch damit einverstanden, daß für die

Nutzung der deutschen Datenterminals in der Republik Polen mit Landeswährung gezahlt werden kann.

11. Die Institute können ohne Beschränkung zur Bezahlung von laufenden Kosten Einnahmen in Landeswährung verwenden, die aus der Nutzung der Datenterminals stammen. Der Gesamtbetrag, bis zu welchem die Datenbankabfragen von Nutzern der Datenterminals der Seite der Bundesrepublik Deutschland in Landeswährung gezahlt werden können, wird vom Träger begrenzt. Er wird im Haushaltsjahr der Inbetriebnahme dieses Terminals auf maximal 75 000 DM festgelegt, darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, den das Institut der Bundesrepublik Deutschland im jeweils laufenden Haushaltsjahr aufgrund von Zahlungsverpflichtungen in Landeswährung zu begleichen hat.
12. Die zukünftigen Gesamtbeträge gemäß Nummer 11 werden für jeweils drei Haushaltsjahre rechtzeitig und in Anpassung an die Erfordernisse in gegenseitigen Konsultationen gemeinsam festgelegt.
13. Nutzern der Datenterminals der Seite der Bundesrepublik Deutschland, die in Landeswährung zahlen, werden nur die Kosten der Datenbankbetreiber für die Anfragen (einschließlich Ausdruck-Kosten) in Rechnung gestellt.
14. Ein angemessenes Abrechnungssystem wird gemeinsam festgelegt.
15. Beide Seiten ermöglichen, daß Volltexte, die auf Recherchen mit den Datenterminals zurückgehen, auch auf andere als elektronische Weise übermittelt werden können.
16. Diese Bestimmungen können einvernehmlich geändert werden.
17. Im übrigen gelten die in dem Abkommen vereinbarten Regelungen und Verfahren.
18. Die für die Ausführung dieses Notenwechsels erforderlichen Konsultationen und Abstimmungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, durch Vertreter der Trägerorganisationen und der Außenministerien beider Seiten vorgenommen.
19. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Falls sich die Regierung der Republik Polen mit den unter den Nummern 1 bis 19 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Polen zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Republik Polen eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen bilden, die gleichzeitig mit dem eingangs erwähnten Abkommen in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Polen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 6. Februar 1990

L. S.

An die
Botschaft der
Republik Polen

Auswärtiges Amt
601-640.00 POL

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Polen unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information folgende Vereinbarung über den Status des Direktors und der entsandten Mitarbeiter der Institute vorzuschlagen:

1. Die an die Institute entsandten Mitarbeiter werden mit Pässen ausgestattet, die durch die Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt sind. Die Art der Pässe wird durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der entsendenden Seite bestimmt.
2. Die jeweils zuständigen Behörden stellen den entsandten Mitarbeitern und ihren Familienangehörigen (Ehegatten und ledige Kinder) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des eingangs erwähnten Abkommens bevorzugt Aufenthaltsgenehmigungen mit dem Recht zur mehrmaligen Grenzüberschreitung aus.
3. Die entsandten Mitarbeiter sind von öffentlichen Dienstpflichten der empfangenden Seite befreit.
4. Die Direktoren beziehungsweise stellvertretenden Direktoren werden bei Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen der regionalen und lokalen Behörden berücksichtigt.
5. Die entsandten Mitarbeiter können ein Devisenkonto einrichten.
6. Die entsandten Mitarbeiter sind berechtigt, ihre Privatgäste gemäß dem Verfahren, wie es für das Personal der diplomatischen Vertretungen vorgesehen ist, einzuladen.
7. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Falls sich die Regierung der Republik Polen mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Polen zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Republik Polen eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen bilden, die gleichzeitig mit dem eingangs erwähnten Abkommen in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Polen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 6. Februar 1990

L. S.

An die
Botschaft der
Republik Polen

**Bekanntmachung
des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 7. Mai 1991

Das in Bonn am 10. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen
Republik über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 12

am 2. Januar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik –

in dem Wunsch, durch enge Zusammenarbeit auf kulturellem
Gebiet das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen
Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige
Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei
der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen der jeweiligen
Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden
Bedingungen bestrebt sein, in ihrem Hoheitsgebiet die Gründung
und die Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Vertrags-
partei zu erleichtern und zu fördern. Diese Einrichtungen haben
im wesentlichen den Zweck, Kultur und Sprache der anderen Ver-
tragspartei zu verbreiten.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind
insbesondere Kulturzentren, allgemeinbildende und berufsbil-
dende Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Biblio-
theken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften
dieser Einrichtungen sowie ihren Familienangehörigen im Gast-
land nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften alle für die
Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland notwendigen Erleichte-
rungen bei der Ein- und Ausreise, der Ein- und Ausfuhr ihres
Umzugsgutes sowie bei der Erteilung der notwendigen Arbeits-
und Aufenthaltserlaubnis.

(4) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, soweit es die gelten-
den innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen,
Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die in den
Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und Einrichtungen
anwendbar sind, zu gewähren.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens
einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildender und berufsbil-
dender schulischer Einrichtungen, Organisationen und Einrichtun-
gen der nichtschulischen beruflichen Bildung und der Weiterbil-
dung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen
und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen, werden die
Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen
zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck
der Information und des Erfahrungsaustauschs zu unterstüt-
zen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbil-
dern, Studenten, Schülern und Facharbeitern zu Informa-

tions-, Studien-, Forschungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsaufenthalten zu unterstützen;

3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen zu entwickeln sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Hochschulen und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

In der Absicht, die Zusammenarbeit im Schul- und Hochschulbereich weiterzuentwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung in einer Einrichtung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, werden die Vertragsparteien Informationen über das Bildungswesen austauschen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten, Fachkräften und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, die der Entwicklung der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch sowie der Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen dienen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;

5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderer audiovisueller Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung sowie den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (einschließlich Schul- und Hochschulsport) zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um den jeweils gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 10. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Schäfer

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Gbezera-Bria

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 21. Mai 1991

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind vom Vereinigten Königreich am 5. März 1991 gekündigt worden. Sie treten nach Artikel 15 des Übereinkommens für das

Vereinigtes Königreich am 1. April 1996
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1989 (BGBl. II S. 407).

Bonn, den 21. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 21. Mai 1991

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Zypern am 26. März 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1987 (BGBl. II S. 798).

Bonn, den 21. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie
Vom 27. Mai 1991**

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1990 (BGBl. II S. 171) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Namibia am 8. März 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1990 (BGBl. II S. 781).

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 27. Mai 1991**

In Erweiterung der anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) im Jahre 1970 eingegangenen Verpflichtungen hat Paraguay am 10. Januar 1991 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Paraguay nunmehr in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“ handelt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. September 1970 (BGBl. II S. 1054) und vom 24. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1406).

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz
der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Wirbeltiere**

Vom 27. Mai 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für

Deutschland am 1. November 1991
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 19. April 1991 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland den folgenden Vorbehalt gemacht:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, daß sich die Vertragsbeziehungen zwischen ihr und den übrigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens nicht auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (statistische Angaben zu der Anzahl der Tiere, die in Verfahren verwendet worden sind, die unmittelbar medizinischen Zwecken und der Bildung und Ausbildung dienen) in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 (Übermittlung der statistischen Angaben) und Artikel 28 Absatz 2 (Veröffentlichen der statistischen Angaben) dieses Übereinkommens erstrecken werden.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten bereits in Kraft getreten:

Finnland	am 1. Januar 1991
Norwegen	am 1. Januar 1991
Schweden	am 1. Januar 1991
Spanien	am 1. Januar 1991.

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt